

„Neue Medien“

Arbeitshypothesen der Rundfunkreferenten der Länder

Hybrid-TV

1. Zugangsregulierung

Solange ausreichend Geräte mit freiem Browser auf dem Markt verfügbar sind, besteht für Geräte mit beschränktem Zugriff auf das Internet kein Regelungsbedarf.

Ergänzend wurde festgestellt, dass die technische Entwicklung bei Hybrid-TV vermutlich weg von geschlossenen Systemen hin zum offenen Browser gehen wird, vergleichbar der Entwicklung bei Handys, die anfangs nur eingeschränkt über WAP Internetinhalte verfügbar machen konnten.

2. Schnittstellenregulierung

Eine Regelung entsprechend § 52 c Rundfunkstaatsvertrag für hybride Endgeräte erscheint fraglich und schwer begründbar. Denn wenn bei Hybrid-TV die Internetschnittstelle reguliert werden soll, ist schwer vermittelbar, wieso dies bei allen anderen internetfähigen Endgeräten nicht der Fall sein soll. Einziger Anknüpfungspunkt könnte die andere Nutzung des hybriden Fernsehgerätes (lean-back-Situation) sein.

3. Integritätsschutz des Programms

Das Erscheinungsbild des Rundfunkprogramms auf dem Bildschirm darf außer vom Nutzer nicht von Dritten verändert werden.

4. Entgeltregulierung

Für Hybrid-TV ist im Bereich der Entgeltregulierung derzeit kein Regulierungsansatz erkennbar.

Suchmaschinen

1. Suchmaschinen sind für die Meinungsbildung relevant.
2. Das Kartellrecht reicht nicht aus, auf die Problematik der Funktion von Suchmaschinen abschließende Antworten zu geben, weil es den Bereich der positiven Vielfaltssicherung nicht im Blick hat.
3. Die aufgeworfenen Fragen betreffen nicht die Problematik des Zugangs zu Suchmaschinen sondern die Thematik des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.
4. Suchmaschinen stellen eine weitere Zugriffsmöglichkeit auf Rundfunk und Telemedien dar.
5. Der Auftrag zur Missbrauchskontrolle durch die Länder soll vor diesem Hintergrund Rundfunk und alle journalistisch-redaktionell gestalteten Medien umfassen.

Als Missbrauchstatbestand wurde identifiziert: Der Ausschluss von bestimmten Inhalten von der Ergebnisanzeige einer Suche ohne gerechtfertigten Grund, wie ihn z.B. gesetzliche Verbote oder der Jugendschutz darstellen.

6. Es besteht kein Regelungsbedarf im Hinblick auf die Bevorzugung eigener Angebote des Suchmaschinenbetreibers.
7. Es besteht kein Regelungsbedarf zur Offenlegung der Suchalgorithmen.
8. Bezahlte Werbung ist vom Suchergebnis zu trennen und als solche zu kennzeichnen.
9. Bezahlte Platzierungen von Suchergebnissen sind von den übrigen Suchergebnissen zu trennen/zu kennzeichnen.

Soziale Netzwerke

1. Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten der Nutzer sind im Bundesrecht enthalten (BDSG/TMG). Die Problematik des „Gefällt-mir-Buttons“ und vergleichbare Partizipationsmöglichkeiten sind daher dort zu lösen. Im Rundfunkstaatsvertrag ist lediglich der journalistisch-redaktionelle Datenschutz zu regeln.
2. Das Phänomen „Soziale Netzwerke“ bedarf keiner zusätzlichen Regelung im Medienrecht der Länder (§§ 54 ff Rundfunkstaatsvertrag).

Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide - EPG)

1. Frei programmierbare EPGs dürfen nicht reglementiert werden.
2. Solange Geräte mit ausreichend frei programmierbaren EPG auf dem Markt verfügbar sind, besteht für EPG mit beschränkter Leistung kein Regelungsbedarf.
3. Das Diskriminierungsverbot in § 52 c Abs. 1 RStV für anbieterseitige EPG ist nach wie vor erforderlich.
4. Veranstalterseitige Informationen über das Angebot (Metadaten) dürfen von EPG nicht unzutreffend ausgewertet werden.
5. Bezahlte Listungen sind vom übrigen Angebot zu trennen/zu kennzeichnen.
6. Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf Gerätehersteller ist zu prüfen.

Anreizregulierung

Die Bevorzugung bestimmter Angebote im Rahmen einer Anreizregulierung ist zu prüfen („must be found“).